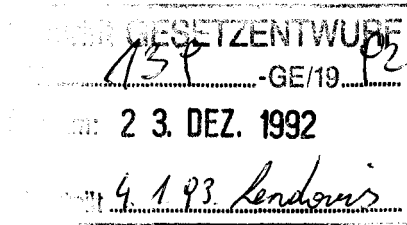


BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1036/2-II/7/92

(25 Bldg)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Krankenanstaltengesetz geändert wird.Sachbearbeiter:
Koär. Mag. Gauss
Telefon:
51 433 / 1826 DWAn den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Dr. Januschka

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstellten und mit do. Zahl 42.005/13-6/92, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, zu übermitteln.

22. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1036/2-II/7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Krankenanstaltsgesetz
geändert wird.
Zl. 21.601/7-II/5/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. Gauss
Telefon:
51 433 / 1826 DW

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit do. Zl. 21.601/7-II/A/5/92 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen folgendes festzustellen:

Zu Art. II, Ziff. 36 (§ 46):

Bei § 46 KAG handelt es sich um unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht, wobei die angeführte Bestimmung eine dienstrechtliche Norm darstellt, da es sich hier um den Sonderfall der Erbringung einer Leistung im Rahmen des Dienstverhältnisses mit der Möglichkeit über privatrechtliche Vereinbarung ein zusätzliches Honorar zu vereinbaren, handelt. Die Behandlung eines Patienten aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 46 KAG erfolgt demnach im Rahmen der vom Bediensteten wahrzunehmenden Dienstpflichten. Das Honorar aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages stellt diesfalls keine Nebengebühr dar. Im Hinblick auf den Geltungsbereich des § 46 KAG für Bundesbedienstete ist eine abweichende Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht zulässig, obgleich die Landesgesetzgeber in Ausführung dieser grundsatzgesetzlichen Bestimmungen für die unter ihre Dienstherrschaft fallenden Bediensteten bereits derartige Erweiterungen des durch die Bestimmung des § 46 KAG begünstigten Personenkreises vorgenommen haben.

Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß im Bereich der Universitätskliniken Forschung und Lehre im Vordergrund stehen und eine Novellierung bzw. Erweiterung der Bestimmung des § 46 leg.cit insofern unzweckmäßig wäre, als diese die Klinikvorstände - und nach den Vorstellungen des Entwurfes künftighin auch die Leiter von klinischen Abteilungen dazu stimuliert

- 2 -

bzw. stimulieren würde, ihre eigentliche Tätigkeit, - nämlich die Forschung und Lehre, zugunsten der wesentlichen lukrativeren Tätigkeit als behandelnder Arzt zu vernachlässigen. Ein Überdenken der angestrebten Regelung wird daher angeregt.

Gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 1989 hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften Verhandlungen zu führen, wenn als Folge von Maßnahmen des Bundes Mehrbelastungen am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind. Aufgrund der Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf kann ein derartiger Mehraufwand erwartet werden. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wird daher aufgefordert diesbezüglich mit dem Bundesministerium für Finanzen (Abt. II/11- Ministerialrat Graßl , Klappe 1566) Kontakt aufzunehmen.

22. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

